

Kompendien

für Studium, Praxis und Fortbildung

Dietrich G. Rühle

Polizei- und Ordnungsrecht Rheinland-Pfalz

9. Auflage



Nomos

Dietrich G. Rühle

Polizei- und Ordnungsrecht Rheinland-Pfalz

9. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7431-9 (Print)

ISBN 978-3-7489-1432-7 (ePDF)

9. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Das rheinland-pfälzische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) wurde in der jüngeren Vergangenheit 2004, 2011, 2017 und 2020 wesentlich geändert und ergänzt. Für Unruhe sorgt aktuell die erst 2021 in Kraft getretene Regelung über Versammlungen in § 26 POG. Erstaunlicherweise bereitet der Praxis bislang weniger das Verfahren für Großveranstaltungen Sorge, das eigentlich das Herzstück der neuen Regelung ist, sondern das der Kleinveranstaltungen. Hier befürchten einige Kommunen und Organisationen derartige organisatorische und wirtschaftliche Belastungen, dass kulturell wichtige Veranstaltungen wie Winzerfeste und andere Traditionsveranstaltungen nicht mehr stattfinden könnten. So gab es schon keine 15 Monate nach Inkrafttreten des § 26 POG n. F. einen Gesetzesvorschlag aus der Landtagsopposition, Veranstaltungen mit voraussichtlich nicht mehr als 1 500 Teilnehmern aus der Regelung des § 26 POG ganz herauszunehmen. Tatsächlich aber schafft die Neufassung keinen Grund, bei kleinen Veranstaltungen Sicherheitsmaßnahmen zu verlangen, die ohne sie nicht auch hätten verlangt werden müssen. Abgesehen davon erscheint es wenig sinnvoll, eine solch junge Regelung, für die noch gar keine belastbaren Erfahrungen vorliegen, jetzt schon wieder ändern zu wollen.

Sehr umstritten war bisher, ob die Polizei die Telekommunikationsanbieter für einen begrenzten Zeitraum dazu verpflichtet dürfen, gezielt Verkehrs- und Standortdaten, Identitäten von Telefonnutzern und IP-Adressen zu speichern. Der Europäische Gerichtshof hat im September 2022 entschieden, dass Vorratsdaten nur bei einer ernsten aktuellen oder vorhersehbaren Bedrohung für die nationale Sicherheit vorübergehend gespeichert werden dürfen. Diese Vorratsdatenspeicherung war ohnehin in letzter Zeit ausgesetzt. Rheinland-Pfalz hat sich immer dagegen ausgesprochen.

Mit einem im Januar 2023 veröffentlichten Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht Teile des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern für verfassungswidrig erklärt. Beanstandet wurden sechs Normen mit präventiven polizeilichen Ermittlungsbefugnissen im Bereich der Datenerhebung, der Wohnraum- und Telekommunikationsüberwachung, der verdeckten Ermittler und V-Personen, der polizeilichen Beobachtung sowie der Rasterfahndung. Die Beanstandungen betreffen zwar überwiegend nicht die Formulierungen im rheinland-pfälzischen POG, einige Vorschriften des POG müssen aber dennoch überarbeitet werden.

Ein besonderes Problem kommt auf die Ordnungskräfte zu, sollte demnächst das Transsexuellengesetz durch das geplante „Selbstbestimmungsgesetz“ abgelöst werden. Denn § 18 Abs. 4 POG geht immer noch davon aus, dass grundsätzlich Männer von Männern und Frauen von Frauen durchsucht werden. Diese Regelung dürfte im Zeitalter der selbstbestimmten Geschlechtswahl überholt sein. Bereits jetzt besteht das praktische Problem, woher Ordnungskräfte vor Ort immer wissen sollen, wer für welches Geschlecht im Personenstandsregister eingetragen ist. Dieses Problem würde sich noch verschärfen, wenn das intendierte Selbstbestimmungsgesetz jedem das Recht einräumen sollte, durch einfache Erklärung vor dem Standesamt sein Geschlecht ohne Weiteres selbst festzulegen und sogar später beliebig zu ändern. § 18 Abs. 4 POG muss darum auf ein Wahlrecht des Betroffenen umgestaltet werden.

Der Landesgesetzgeber plant sinnvollerweise die kommunalen Vollzugsbeamten künftig einheitlich als „Kommunalen Vollzugsbedienstete“ zu bezeichnen. Diese sollen endlich Zugang zum BOS-Digitalfunk bekommen und sogar für bestimmte Gefahrenlagen Blaulicht am Fahrzeug verwenden dürfen. Nichts in nächster Zeit ändern wird sich allerdings voraussichtlich beim fehlenden Betretungsrecht von Wohnungen in der Nacht, um Geräuschquellen sicherzu-

stellen, ebenso wie bei der Erweiterung des Rechtes zum Tragen von Körperkameras auch für kommunale Vollzugsbeamte oder gar in Wohnungen. Obwohl der kommunale Vollzugsdienst immer wieder als eine wichtige zweite Ordnungskraft bezeichnet wird, hinkt deren Ausbildung nicht nur weit hinter der der Polizei her, sondern diese Ausbildung wird auch noch als Argument dazu verwendet, dem kommunalen Vollzugsdienst die Befugnis zum Vollzug ihrer eigenen Ordnungsverfügungen abzusprechen. Das führt zu dem Widerspruch, dass der kommunale Vollzugsbeamte als gut genug ausgebildet gilt, Verwaltungsakte zu erlassen, aber nicht für gut genug, sie auch mit einfachen Mitteln vor Ort durchzusetzen.

Kritik an dem einen oder anderen Punkt ändert allerdings nichts daran, dass in seiner Gesamtheit das rheinland-pfälzische POG durchaus sehr modern und fortschrittlich ist, gerade auch im bundesweiten Vergleich, was natürlich kein Hinderungsgrund ist, es noch zu verbessern.

Das Buch verzichtet weiterhin auf jede Form des Genderns, um den Text lesbar zu halten und um nicht Personen auszugrenzen, die keinem der binären Geschlechter angehören. Anzuerkennen ist allerdings, dass das historisch gewachsene generische Maskulinum ebenfalls problematisch ist. Solange es aber keine für alle Geschlechter befriedigende sprachliche Lösung gibt, die mehrheitlich anerkannt ist, verbleibt es hier bei den klassischen grammatikalischen Regeln, wonach das generische Maskulinum alle Personen unabhängig von ihrer geschlechtlichen Zuordnung erfasst.

Neuwied, im März 2023

Dietrich G. Rühle

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	15
Literaturverzeichnis	25
§ 1 Geschichtliche Entwicklung des Polizeirechts im heutigen Rheinland-Pfalz	27
§ 2 Aufgaben, Organisation, Zuständigkeiten der allgemeinen Ordnungsbehörden und der Polizei	33
§ 3 Schutzgüter des POG	57
§ 4 Gefahr und ähnliche Rechtsbegriffe	74
§ 5 Adressaten	87
§ 6 Rechtsfolgeseite allgemein	123
§ 7 Eingriffsermächtigungen des POG	138
§ 8 Datenverarbeitung	224
§ 9 Gefahrenabwehrverordnung, §§ 69 ff. POG	269
§ 10 Die öffentlich-rechtliche Zwangsvollstreckung nach dem LVwVG	274
§ 11 Entschädigungsansprüche, §§ 87 ff. POG	309
§ 12 Die Ordnungsverfügung	313
Stichwortverzeichnis	319

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	15
Literaturverzeichnis	25
§ 1 Geschichtliche Entwicklung des Polizeirechts im heutigen Rheinland-Pfalz	27
I. Entstehung des Begriffs der Polizei	27
II. Vom Absolutismus zur Aufklärung	27
III. Polizei zwischen den beiden Weltkriegen	28
1. Weimarer Republik (1919 bis 1933)	28
2. Polizei im NS-Staat (1933 bis 1945)	29
IV. Neuorganisation der Polizei nach 1945	30
1. Allgemeine Entwicklung in Westdeutschland	30
2. Polizei- und Ordnungsrecht in Rheinland-Pfalz	31
§ 2 Aufgaben, Organisation, Zuständigkeiten der allgemeinen Ordnungsbehörden und der Polizei	33
I. Aufgabe der Gefahrenabwehr, § 1 POG	33
1. Formeller und materieller Polizeibegriff	33
2. Abgrenzung Aufgabe, Zuständigkeit, Befugnis	33
3. Anwendbarkeit des POG	34
II. Die Polizei, §§ 95 ff. POG	35
1. Die Organisation der Polizei in Rheinland-Pfalz	35
2. Aufgaben und Zuständigkeiten der Polizei	38
III. Die Ordnungsbehörden, §§ 103 ff. POG	41
1. Organisation der Ordnungsbehörden in Rheinland-Pfalz	41
2. Aufgaben und Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden	43
IV. Andere Vollzugskräfte, §§ 109 f. POG	46
1. Kommunale Vollzugsbeamte	46
2. Hilfspolizeibeamte	51
3. Weitere Personen mit polizeilichen Befugnissen	52
V. Amts- und Vollzugshilfe	53
VI. Kriminalprävention, § 1 Abs. 9 POG	53
VII. Gefahrenabwehr durch Private, insbesondere freiwilliger Polizeivollzugsdienst	54
§ 3 Schutzgüter des POG	57
I. Allgemeines	57
II. Die öffentliche Sicherheit	57
1. Individualrechtsgüter	58
a) Absolute Rechte	58
b) Relative Rechte	60
2. Kollektivrechtsgüter	61
a) Die objektive Rechtsordnung	61
b) Existenz und Funktionieren der Träger hoheitlicher Gewalt, ihrer Einrichtungen und Veranstaltungen	62

III. Die öffentliche Ordnung	64
1. Begriff	64
2. Toleranz	65
3. Ethik	66
4. Öffentlicher Anstand	67
5. Herrschende Anschauung in einem bestimmten Gebiet	68
6. Öffentliche Ordnung bei Versammlungen	69
IV. Einschreiten zugunsten privater Rechte	71
§ 4 Gefahr und ähnliche Rechtsbegriffe	74
I. Gefahr iSd Gefahrenabwehr	74
II. Abstrakte Gefahr, § 9 Abs. 1 S. 2 POG	74
III. Konkrete Gefahr	76
IV. Steigerungsformen der konkreten Gefahr	78
1. Gegenwärtige Gefahr	78
2. Gefahr im Verzug	79
3. Erhebliche Gefahr	79
4. Dringende Gefahr	79
5. Gefahr für Leib und Leben	80
6. Gemeine Gefahr	80
V. Irrtümlich angenommene konkrete Gefahr	80
1. Anscheinsgefahr	80
2. Scheingefahr (Putativgefahr)	82
VI. Gefahrenverdacht	83
VII. Latente Gefahr	85
VIII. Drohende Gefahr	85
§ 5 Adressaten	87
I. Die Regeln der Adressaten allgemein	87
1. Der Adressat	87
2. Hoheitsträger als Adressaten	89
3. Besondere Adressaten	91
II. Verantwortliche Personen	91
1. Verantwortlichkeit nach Sonderregeln	91
2. Verhaltensverantwortlichkeit nach § 4 POG	92
a) Verhaltensverantwortlichkeit für eigenes Verhalten, § 4 Abs. 1 POG	92
b) Verantwortlichkeit für fremdes Verhalten	98
3. Verantwortlichkeit für Tiere oder den Zustand von Sachen	99
a) Anwendungsbereich des § 5 POG	99
b) Inhaber der tatsächlichen Sachgewalt	102
c) Eigentümer oder sonstiger Berechtigter an dem Tier oder der Sache	104
d) Aufgabe des Eigentums an einem Tier oder einer Sache	105
e) Opfergedanke	106
4. Sonderformen der Verantwortlichkeit	107
a) Anscheinsverantwortlichkeit	107
b) Verdachtsverantwortlichkeit	109
c) Latente Verantwortlichkeit	110
5. Rechtsnachfolge in ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit	110
III. Unmittelbares Ausführen, § 6 POG	113

IV. Heranziehen von Nichtverantwortlichen	117
1. Personenkreis	117
2. Voraussetzungen	117
V. Auswahl unter mehreren Adressaten	119
§ 6 Rechtsfolgenseite allgemein	123
I. Allgemeine Rechtmäßigkeit	123
1. Bestimmtheit der Verfügung	123
2. Möglichkeit, die Verfügung zu befolgen	123
3. Gleichbehandlung	126
4. Kein Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben	127
II. Umfang der behördlichen Entscheidungsbefugnis	127
1. Arten von Rechtsfolgen	127
2. Das Ermessen	127
a) Wesen des Ermessens	127
b) Der Abwägungsvorgang	128
c) Grenzen beim Abwägungsergebnis	131
3. Folgen von Ermessensmängeln	131
III. Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme, §§ 2 und 3 Abs. 2 S. 2 POG	131
1. Geeignetheit	131
2. Erforderlichkeit	132
3. Angemessenheit	133
IV. Austauschmittel	133
V. Anspruch des Bürgers auf Tätigwerden der Ordnungskräfte	134
1. Möglichkeit, die Forderung zu erfüllen	134
2. Betroffenheit subjektiver Rechte	135
3. Ermessensreduzierung auf Null	135
§ 7 Eingriffsermächtigungen des POG	138
I. Allgemeines	138
1. Handlungsformen der Ordnungskräfte	138
2. Spezialregelungen außerhalb des POG	139
3. Die Generalklausel, § 9 Abs. 1 S. 1 POG	139
4. Verhältnis Generalklausel zu Standardmaßnahmen des POG	142
5. Allgemeines zu den Standardmaßnahmen des POG	143
6. Konkurrenz der Standardmaßnahmen nach dem POG und der StPO	144
II. Eingriffe bei Menschengruppen	145
1. Versammlungen	145
a) Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel	146
b) Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen	147
c) Nichtöffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen	148
2. Veranstaltungen, § 26 POG	148
a) Allgemeines	148
b) Kleinveranstaltungen	150
c) Veranstaltungen mittlerer Größe	151
d) Großveranstaltungen	151
e) Zuverlässigkeitsprüfung	152
3. Ansammlungen	154

III. Kontrolleingriffe, §§ 9a ff. POG	154
1. Befragen und Auskunftspflicht, § 9a Abs. 1 bis 3 POG	154
2. Schleierfahndung, § 9a Abs. 4 POG	156
3. Identitätsfeststellung nach § 10 Abs. 1 und 2 POG	157
a) Tatbestände des § 10 Abs. 1 POG	157
b) Rechtsfolgen	158
4. Prüfen von Berechtigungsscheinen, § 10 Abs. 3 POG	159
5. Erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 11 POG	160
6. Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen, § 11a POG	162
7. Vorladung, § 12 POG	163
8. Meldeauflagen, § 12a POG	164
IV. Entfernungsgebote, § 13 POG	165
1. Allgemeiner Platzverweis, § 13 Abs. 1 POG	166
2. Wohnungsverweis, § 13 Abs. 2 POG	169
3. Kontakt und Näherungsverbot, § 13 Abs. 4 POG	171
4. Aufenthaltsverbot, § 13 Abs. 3 POG	171
V. Eingriffe in die Bewegungsfreiheit, §§ 14 ff. POG	174
1. Unterschiedliche Formen des Eingriffs in die Bewegungsfreiheit	174
2. Der Schutzgewahrsam (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 POG)	176
3. Der Vorbeugegewahrsam (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 POG)	177
4. Der Durchsetzungsgewahrsam (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 POG)	179
5. Der Gewahrsam zum Schutz privater Rechte (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 POG)	181
6. Der Sorgerechtsgewahrsam (§ 14 Abs. 2 POG)	181
7. Rückführungsgewahrsam (§ 14 Abs. 3 POG)	184
8. Besondere Regeln für die Freiheitsentziehung, §§ 15 ff. POG	184
a) Die richterliche Entscheidung	184
b) Die Behandlung der festgehaltenen Person, §§ 16 ff. POG	186
c) Dauer der Freiheitsentziehung, § 17 POG	189
d) Rechtsschutz	190
VI. Durchsuchen und Betreten, §§ 18 ff. POG	191
1. Durchsuchen von Personen, § 18 Abs. 1, 2, 4 und 5 POG	191
a) Tatbestände	191
b) Rechtsfolge	192
2. Untersuchen von Personen, § 18 Abs. 3 POG	193
3. Durchsuchen von Sachen, § 19 POG	194
a) Rechtsnatur und Tatbestände	194
b) Rechtsfolge	195
4. Betreten und Durchsuchen von Wohnungen, § 20 f. POG	196
a) Schutz aus Art. 13 GG	196
b) Betreten der Wohnung, § 20 POG	200
c) Durchsuchen der Wohnung, § 21 POG	204
VII. Sicherstellen, §§ 22 ff. POG	205
1. Begriff	205
2. Sicherstellen von Fahrzeugen; Abschleppen und Umsetzen	210
3. Sicherstellen von Wohnraum	216
4. Sicherstellen von Personenaufnahmen	218
5. Sicherstellen von Druckwerken	222

§ 8 Datenverarbeitung	224
I. Allgemeine Grundsätze des Datenverarbeitens, §§ 27 f. POG	224
II. Erheben von personenbezogenen Daten, §§ 29 bis 46 POG	227
1. Allgemein, § 29 POG	227
2. Arten der Datenerhebung	230
a) Datenerheben durch den Einsatz technischer Mittel an öffentlichen Orten, § 30 POG	230
b) Mobile Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, § 31 POG	233
c) Elektronische Aufenthaltsüberwachung	234
d) Datenerheben bei Notrufen, Aufzeichnung von Anrufen, § 32 POG	235
e) Anlassbezogenes Kennzeichenerfassen, § 33 POG	236
f) Besondere Mittel des verdeckten Datenerhebens § 34 POG	237
g) Datenerheben durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen, § 35 POG, Art. 13 Abs. 4 und 5 GG	240
h) Einsatz technischer Mittel zum Überwachen und Aufzeichnen der Telekommunikation, § 36 POG	244
i) Identifizieren und Lokalisieren von mobilen Telekommunikationsendgeräten, § 37 POG	247
j) Auskunft über Nutzungsdaten bei Telemedien, § 38 POG	249
k) Einsatz technischer Mittel in informationstechnischen Systemen, § 39 POG	251
l) Unterbrechen oder Verhindern der Telekommunikation, § 40 POG	253
m) Funkzellenabfrage, § 41 POG	254
n) Auskunft über Bestandsdaten, § 42 POG	255
o) Polizeiliches Beobachten, § 43 POG	256
p) Rasterfahndung, § 44 POG	257
3. Besonderer Schutz vor Erheben von Daten, §§ 45 f. POG	258
a) Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, § 45 POG	258
b) Schutz von Berufsgeheimnisträgern, § 46 POG	259
III. Protokollieren von und Benachrichtigen über erhobene personenbezogene Daten, §§ 47 ff. POG	261
IV. Datenspeichern und anderweitiges Verarbeiten, §§ 50 ff. POG	261
1. Speichern der Daten	261
2. Weiterverarbeiten der Daten	262
3. Vorratsdatenspeicherung	263
V. Berichtigen und Löschen von Daten, §§ 54 f. POG	264
VI. Datenübermitteln, §§ 56 ff. POG	264
1. Allgemeine Regeln der Datenübermitteln §§ 56 bis 60 POG	264
2. Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe, §§ 62 ff. POG	265
3. Öffentlichkeitsfahndung, § 61 POG	266
VII. Datenabgleich und Auskunftsrecht, §§ 65 f. POG	267
1. Datenabgleich, § 65 POG	267
2. Auskunftsrecht, § 66 POG	268
VIII. Zuverlässigkeitsüberprüfungen, §§ 67 f. POG	268
§ 9 Gefahrenabwehrverordnung, §§ 69 ff. POG	269
I. Abgrenzung gegen andere Formen des Verwaltungshandelns	269
II. Formelle Rechtmäßigkeit einer Gefahrenabwehrverordnung	269
III. Materielle Rechtmäßigkeit der Gefahrenabwehrverordnung	270

IV. Bußgeldbestimmung	272
§ 10 Die öffentlich-rechtliche Zwangsvollstreckung nach dem LVwVG	274
I. Das Zwangsvollstreckungsverfahren	274
1. Rechtsnatur und Vorschriften	274
2. Die öffentlich-rechtlichen Zwangsmittel	275
a) Die Ersatzvornahme, § 63 LVwVG	275
b) Das Zwangsgeld und die Ersatzzwangshaft, §§ 64, 67 LVwVG	277
c) Der unmittelbare Zwang, § 65 LVwVG, §§ 76 ff. POG	281
3. Zuständigkeit zur Vollstreckung	283
4. Die materiellen Grundvoraussetzungen der Vollstreckung	284
a) Wirksame Grundverfügung	284
b) Vollstreckbarer Inhalt der Grundverfügung	286
c) Vollziehbarkeit der Grundverfügung	286
5. Die Androhung	290
a) Form der Androhung	290
b) Setzen einer Frist	291
c) Bestimmtheit der Androhung	293
d) Möglichkeit die Grundverfügung zu befolgen	294
e) Angabe voraussichtlicher Kosten	294
f) Mehrfachandrohung	295
g) Androhen unmittelbaren Zwangs durch Polizei	296
6. Festsetzen und Beitreiben von Zwangsgeld	297
7. Verhältnismäßigkeit	298
8. Das sofortige Anwenden der Ersatzvornahme und des unmittelbaren Zwanges, § 61 Abs. 2 LVwVG	300
9. Die Vollstreckung in Wohnungen, §§ 8 f. LVwVG	303
II. Rechtsnachfolge im Zwangsverfahren	303
III. Anspruch der Behörde auf Kostenerstattung	304
IV. Rechtsbehelfe im Vollstreckungsverfahren	306
§ 11 Entschädigungsansprüche, §§ 87 ff. POG	309
I. Ausgleichspflicht	309
II. Schaden und Ausgleich	310
III. Anspruchsgegner	311
§ 12 Die Ordnungsverfügung	313
I. Gutachterliches Prüfen einer Ordnungsverfügung	313
II. Anforderungen an eine Ordnungsverfügung	315
Stichwortverzeichnis	319

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
ABl	Amtsblatt
abl	ablehnend
Abs	Absatz
aE	am Ende
aF	alte Fassung
AfP	Zeitschrift für das gesamte Medienrecht
AGBMeldG	Landesgesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (RLP)
AGKJHG	Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes = SGB VIII (RLP)
AGPassGPAuswG	Landesgesetz zur Ausführung des Passgesetzes und des Personalausweisgesetzes (RLP)
AGVwGO	Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (RLP)
ähnl	ähnlich
AllgVwGebV	Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (RLP)
AnwBl	Anwaltsblatt, <i>Zeitschrift</i>
AO	Abgabenordnung
Art	Artikel
AS	Amtliche Sammlung der Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte von (RLP) und des Saarlandes
asyl.net	Entscheidungsdatenbank Dublin-Entscheidungen
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AufenthGZustV	Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz (RLP)
Aufl	Auflage
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	Baurecht, <i>Zeitschrift</i>
bay	bayrisch(es)
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter, <i>Zeitschrift</i>
BB	Betriebsberater, <i>Zeitschrift</i>
bbg	brandenburgisch(es)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeamStG	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz)
ber	bereinigt
BestG	Bestattungsgesetz (RLP)
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt (Teil und Seite)

BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BinSchAufgG	Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BA	Bundeskriminalamt
BKAG	Gesetz über Zuständigkeiten und Befugnisse des BKA
bln	berlinisch(es)
BMG	Bundesmeldegesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BND	Bundesnachrichtendienst
BPolG	Gesetz über die Bundespolizei (Bundespolizeigesetz)
brm	bremisch(es)
BRS	Thiel/Gelzer Baurechtssammlung
BT-Drs	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfSchG	Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bw	baden-württembergisch(es)
bzw.	beziehungsweise
DAR	Deutsches Autorecht, <i>Zeitschrift</i>
dh	das heißt
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung, <i>Zeitschrift</i>
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, <i>Zeitschrift</i>
DVO	Durchführungsverordnung
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis, <i>Zeitschrift</i>
E	Amtliche Entscheidungssammlung
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
einschl	einschließlich
EMRK	Europäische Konvention für Menschenrechte
ErbbaURG	Gesetz über das Erbbaurecht
esovgrp.de	Entscheidungssammlung des Oberverwaltungsgerichts RLP
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

EuGRZ	Europäische Grundrechte, <i>Zeitschrift</i>
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWOIS	Einwohner-Informationssystem (RLP)
f.	und die folgende Seite
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FeV	Fahrerlaubnis-Verordnung
ff.	und die fortfolgenden Seiten
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, <i>Zeitschrift</i>
Fn	Fußnote
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FZV	Fahrzeug-Zulassungsverordnung
GastG	Gaststättengesetz
GastVO	Landesverordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (RLP)
GAVO	Gefahrenabwehrverordnung
GBI	Gesetzesblatt
GBO	Grundbuchordnung
GE	Das Grundeigentum, <i>Zeitschrift</i>
GemO	Gemeindeordnung (RLP)
GemSOGB	Gemeinsamer Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes
GeschlKrG	Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (aufgehoben 1.1.2001)
GewaltSchG	Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen
GewArch	Gewerbearchiv, <i>Zeitschrift</i>
GewO	Gewerbeordnung
GewRZustV	Landesverordnung über Zuständigkeiten im Gewerberecht (RLP)
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
ggf	gegebenenfalls
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GPS	Global Positioning System
GRC EU	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
grds	grundsätzlich
GS	Großer Senat
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt (RLP)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
hes	hessisch(es)
hins	hinsichtlich
hM	herrschende(r) Meinung
hmb	hamburgisch(es)
Hs	Halbsatz
idFv	in der Fassung vom
idR	In der Regel
ieS	im engeren Sinne
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)
IfSGDV	Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes

ImSchZuVO	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (RLP)
INPOL	Informationssystem der Polizei, <i>Verbunddateien</i>
iRd	Im Rahmen des / der
iSd	im Sinne des / der
iSv	im Sinne von
iÜ	im Übrigen
iVm	in Verbindung mit
iwS	im weiteren Sinne
JA	Juristische Arbeitsblätter, <i>Zeitschrift</i>
jew	jeweils
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau, <i>Zeitschrift</i>
JurA	Juristische Ausbildung, <i>Zeitschrift</i>
juris.de	Juristische Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland
JuS	Juristische Schulung, <i>Zeitschrift</i>
JuSchG	Jugendschutzgesetz
JZ	Juristenzeitung, <i>Zeitschrift</i>
K&R	Kommunikation & Recht, <i>Zeitschrift</i>
KG	Kammergericht
KomVollzBV	Landesverordnung über die kommunalen Vollzugsbeamtinnen und kommunalen Vollzugsbeamten sowie die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten (RLP)
KPS	Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlung
Kriminalstatistik	Kriminalstatistik, <i>Zeitschrift</i>
krit.	kritisch
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, <i>Zeitschrift</i>
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie
LadöffnG	Ladenöffnungsgesetz (RLP)
LBauO	Landesbauordnung (RLP)
LBG	Landesbeamtenengesetz (RLP)
LBKG	Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
LDSG	Landesdatenschutzgesetz (RLP)
LFischG	Landesfischereigesetz (RLP)
LFtG	Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz RLP)
LG	Landgericht
LGebG	Landesgebührengesetz (RLP)
LHundG	Landesgesetz über gefährliche Hunde (RLP)
LImSchG	Landesimmissionsschutzgesetz (RLP)
LKA	Landeskriminalamt (RLP)
LKO	Landkreisordnung (RLP)
LKrWG	Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (RLP)

LKRZ	Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hessen, RLP, Saarland
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung, <i>Zeitschrift</i>
LMG	Landesmediengesetz (RLP)
LPresseG	Landesgesetz über die Presse RLP (aufgehoben 1.4.2005)
lrbw.juris.de	Landesrechtsprechungsdatenbank Baden-Württemberg
Ls	Nur Leitsatz wiedergeben
LSA	Land Sachsen-Anhalt; sachsen-anhaltisch(es)
LStrG	Landesstraßengesetz (RLP)
LSÜG	Landessicherheitsüberprüfungsgesetz vom 8.3.2000 (RLP)
LT-Drs	Drucksache des Landtags (RLP)
LTranspG	Landestransparenzgesetz (RLP)
LuftSiG	Luftsicherheitsgesetz
LVerf	Landesverfassung
LVerfG	Landesverfassungsgericht
LVerfSchG	Landesverfassungsschutzgesetz (RLP)
LVO	Landesverordnung
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz von (RLP)
LVwVG	Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (RLP)
LVwVG DVO	Landesverordnung zur Durchführung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes
LVwVGKostO	Kostenordnung zum Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (RLP)
LVwZG	Landesverwaltungszustellungsgesetz (RLP)
LWG	Landeswassergesetz (RLP)
MAD	Amt für den militärischen Abschirmdienst
Mdi	Ministerium des Innern und für Sport (RLP)
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht, <i>Zeitschrift</i>
MessEG	Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz)
MinBl	Ministerialblatt
MMR	Multimedia und Recht, <i>Zeitschrift</i>
MRK	Gesetz über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
mv	mecklenburg-vorpommerisch(es)
mwN	mit weiteren Nachweisen
nds	niedersächsisch(es)
NdsVBl	Niedersächsische Verwaltungsblätter, <i>Zeitschrift</i>
NJ	Neue Justiz, <i>Zeitschrift</i>
NJW (-RR)	Neue Juristische Wochenschrift, <i>Zeitschrift</i> (Rechtsprechungsreport)
NordÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
Nr	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
nrw	nordrhein-westfälisch(es)
NRWE	Rechtsprechungsdatenbank der Gerichte in Nordrhein-Westfalen
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NStZ (-RR)	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Rechtsprechungsreport)
NuR	Natur und Recht, <i>Zeitschrift</i>
nvö	nicht veröffentlicht
NVwZ (-RR)	Neue Verwaltungszeitschrift (Rechtsprechungsreport)

NWVB	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter, <i>Zeitschrift</i>
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
oÄ	oder Ähnliche(s)
OBG	Ordnungsbehördengesetz
OBZustV	Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden (RLP)
og	oben genannt(e)
OLG	Oberlandesgericht
OLGZE	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen, <i>Zeitschrift</i>
openjur.de	Freie juristische Rechtsprechungsfachdatenbank
OVG Bautzen	Sächsisches Oberverwaltungsgericht
OVG Berlin	Oberverwaltungsgericht Berlin; bis 2005
OVG Berlin-Brandenburg	Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg; seit 2005
OVG Brandenburg	Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg; bis 2005
OVG Bremen	Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen
OVG Greifswald	Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
OVG Hamburg	Hamburgisches Oberverwaltungsgericht
OVG Koblenz	Oberverwaltungsgericht RLP
OVG Lüneburg	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht; bis 1991 Oberverwaltungsgericht für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein
OVG Magdeburg	Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
OVG Münster	Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen
OVG Saarlouis	Oberverwaltungsgericht des Saarlandes
OVG Schleswig	Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht; seit 1991
OVG Weimar	Thüringer Oberverwaltungsgericht
OVGE	Amtliche Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts
OWiG	Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten
PAG	Polizeiaufgabengesetz
PaßG	Paßgesetz
PAuswG	Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis
POG	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (RLP) (in Bayern und Thüringen: Polizeiorganisationsgesetz)
POLADIS	Elektronische Vorgangsverwaltung der Polizei
PolG	Polizeigesetz
POLIS	Polizeiliches Informationssystem
PP	Polizeipräsidium
PrALR	Preußisches Allgemeines Landrecht 1794
Preuß	Preußisch(es)
PrGS	Preußische Gesetzessammlung
ProstG	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz; aufgehoben 1.7.2017)
ProstSchG	Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz; seit 1.7.2017)
PrOVG	Oberverwaltungsgericht des Königreichs und des Freistaates Preußen
PrOVGE	Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes

PStG	Personenstandsgesetz
PsychKHG	Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (RLP)
PVG	Polizeiverwaltungsgesetz
RdSchr	Rundschreiben
RettdG	Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (RLP)
RLP	RLP
Rn	Randnummer
rpf	rheinland-pfälzisch(es)
Rspr	Rechtsprechung
S.	Seite <i>oder</i> Satz
s(a)	siehe (auch)
sächs	sächsisch(es)
SammlG	Sammlungsgesetz für RLP
SchfHwG	Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz)
SchulG	Schulgesetz (RLP)
SGB	Sozialgesetzbuch (+ römische Ziffer = Teil)
sh	schleswig-holsteinisch(es)
so/su	siehe oben /siehe unten
SOG	Sicherheits- und Ordnungsgesetz
sog	sogenannte
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
srl	saarländisch(es)
StA	Staatsanwaltschaft
StAHiBV	Landesverordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft
StAnz	Staatsanzeiger für RLP
std	ständig(e)
StGB	Strafgesetzbuch
StGBEGArt297ZustV	Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str	strittig
StrlSchG	Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVRZustV	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (RLP)
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
TA-Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
thr	thüringisch(es)
TierGesG	Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz)
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSRZustV	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts (RLP)

TKG	Telekommunikationsgesetz
TKÜ	Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme
TMG	Telemediengesetz
TSG	Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz)
TVöD-V	Tarifvertrag öffentlicher Dienst für den Bereich Verwaltung
ua	unter anderem
u. a.	und andere
uÄ	und Ähnliches
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
usw	und so weiter
UZV	Landesverordnung über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Vollzugsbeamte der Gerichte und Justizbehörden (RLP)
UZwGBw	Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen
v	von <i>oder vom</i>
VBlBW	Baden-Württembergische Verwaltungsblätter, <i>Zeitschrift</i>
VerfGH	Verfassungsgerichtshof [+ Bundesland]
VerfGHG	Landesgesetz über den Verfassungsgerichtshof (RLP)
VerfRP	Verfassung für RLP
VerkMitt	Verkehrsrechtliche Mitteilungen, <i>Zeitschrift</i>
VersG	Gesetz über Versammlungen und Aufzüge
VersR	Versicherungsrecht, <i>Zeitschrift</i>
VG	Verwaltungsgericht
VGH Kassel	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
VGH Mannheim	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
VGH München	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
vgko.justiz.rlp.de	Datenbank Justiz RLP
vgl	vergleiche
VO	Verordnung
VP	Vertrauensperson der Polizei
VStättVO	Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten RLP (Versammlungsstättenverordnung)
VV	Verwaltungsvorschrift
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwRspr	Verwaltungsrechtsprechung, <i>Zeitschrift</i>
VwVfG / § 1 Abs. 1	Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungs- tungs-gesetz RLP
LVwVfG	
VwVG	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (Bund)
VwZG / § 1 LVwZG	Verwaltungszustellungsgesetz (Bund) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwal- tungszustellungsgesetz RLP
WaffG	Waffengesetz
WehrpflG	Wehrpflichtgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

WiVwGebV	Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Wirtschafts- verwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis)
wolterskluwer- online.de	Wolters Kluwer Onlinebibliothek
WRV	Weimarer Reichsverfassung vom 11.8.1919
WÜD	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (18.4.1961, BGBl. II 1964 Nr. 38, S. 959 ff.; sa GMBI. 2008, S. 1170 ff.)
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585)
zB	zum Beispiel
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZEVIS	Zentrales Verkehrsinformationssystem (Flensburg)
ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht
ZivilDG	Gesetz über den Zivildienst und Kriegsverweigerer
ZJS	Zeitschrift für das juristische Studium
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
zT	zum Teil
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
zvr-online.com	Zeitschrift für Verwaltungsrecht Online

Literaturverzeichnis

- De Clerck/Schmidt /Baunack/Geron*, Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz, Loseblattwerk 34. Aktualisierung. 2021
- Dietel/Gintzel/Kniesel*, Versammlungsgesetze, Kommentar, 18. Aufl. 2022
- Drews/Wacke/Vogel/Martens*, Gefahrenabwehr, Lehrbuch, 9. Aufl. 1986
- Götz / Geis*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, Lehrbuch, 17. Aufl. 2022
- Gusy*, Polizeirecht, Lehrbuch, 10. Aufl. 2017
- Habermehl*, Polizei- und Ordnungsrecht, Lehrbuch, 2. Aufl. 1993
- Kingreen/Poscher* (vormals: Pieroth/Schlink/Kniesel), Polizei- und Ordnungsrecht, Lehrbuch, 11. Aufl. 2020
- Knemeyer*, Polizei- und Ordnungsrecht, Lehrbuch, 11. Aufl. 2007
- Kopp/Schenke*, Verwaltungsgerichtsordnung, 28. Aufl. 2022
- Lisken/Denninger/Rachor*, Handbuch des Polizeirechts, Kommentar, 5. Aufl. 2012
- Möstl/Kugelmann*, Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 1. Aufl. 2020
- Roos/Lenz*, Polizei- und Ordnungsbehördengesetz, Kommentar, 5. Aufl. 2018
- Rühle/Suhr*, POG Rheinland-Pfalz; Kommentar, VDP, 5. Aufl. 2012
- Ruder/Pörtl*, Polizeirecht Baden-Württemberg, Lehrbuch, Nomos, 9. Aufl. 2021
- Ruthig in Hufen/Jutzi/ Hofmann* (Hrsg.), Lehrbuch, 9. Aufl. 2021
- Sadler/Tillmanns*, Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz / Verwaltungszustellungsgesetz, 10. Aufl. 2019
- Schenke*, Polizei- und Ordnungsrecht, Lehrbuch, 11. Aufl. 2021
- Thiel*, Polizei- und Ordnungsrecht, Lehrbuch, 5. Aufl. 2022
- Tegtmeyer/Vahle*, Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen mit Erläuterungen, 12. Aufl. 2018
- Würtenberger/Heckmann/Riggert*, Polizeirecht in Baden-Württemberg, Lehrbuch, 7. Aufl. 2017

§ 1 Geschichtliche Entwicklung des Polizeirechts im heutigen Rheinland-Pfalz

I. Entstehung des Begriffs der Polizei

Das Wort *Polizei* (wie auch *Politik*) stammt aus dem griechischen *Politeia* und bedeutet 1 übersetzt so viel wie „Verfassung des Staates“ oder „Zusammenwirken der Staatsorgane“. In der Antike verstand man darunter die gesamte Staatsverwaltung. In Deutschland tauchte der Begriff *Polizey* erstmals im süddeutschen Raum zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts auf. Damit war der „Zustand guter Ordnung des Gemeinwesens“ umschrieben. Neben den gemeinsamen Regeln einer Gemeinschaft umfasste der noch unscharfe Begriff gleichzeitig die Tätigkeit im gesamten Staatswesen (ausgenommen den kirchlichen Bereich).¹ Er erstreckte sich auf alle wesentlichen Bereiche des rechtlich geordneten Zusammenlebens, ohne dabei zwischen privatem und öffentlichem Recht zu unterscheiden.

II. Vom Absolutismus zur Aufklärung

Die **Polizeiordnungen** des Reichs (insbes. die Reichspolizeiordnung von 1530²), der Länder und Städte versuchten im 16. Jahrhundert dem Staatswesen von oben her eine *gute Ordnung* zugeben. Das erfasste alle Lebensbereiche, insbesondere wucherische Verträge, Betrug, Ehebruch, Büchsentragen (Mitführen von Schusswaffen) sowie Bettler, Müßiggänger, Zigeuner, Landfahrer und Sänger, aber auch prunkvolle Kleidung, Zutrinken und Gotteslästerung. Da Verstöße gegen polizeiliche Regeln Sanktionen zur Folge hatten, sah man das Polizeirecht zunächst noch als unselbstständigen Teil des Strafrechts. Gegenüber polizeilichen Eingriffen konnte der Untertan in begrenztem Rahmen beim **Reichskammergericht** oder dem Reichshofrat um Rechtsschutz nachsuchen.

Dieses Verständnis von *Polizey* galt auch noch im Zeitalter der absolutistischen Regierungsformen im 17. und 18. Jahrhundert. Die Reichspolizeiordnung von 1577³ stellte zwar die Reichsgesetzgebung über die landesherrliche Polizei und erlaubte den Fürsten nur, die Gesetze für ihr Gebiet näher zu erläutern. Praktische Bedeutung hatte das aber nicht. Denn um seine Polizeiordnungen durchzusetzen, brauchte der Kaiser die Landesfürsten, deren Interesse wiederum die Machterhaltung war. Dadurch entstand der **Polizeistaat** zum vermeintlichen Erhalt der **allgemeinen Wohlfarth**, deren Inhalt die Landesherrscher selbst nach Belieben auch für privateste Lebensbereiche definierten. Sie schafften dazu zentrale und straff gegliederte Verwaltungsapparate mit Zentral-, Mittel und Unterbehörden. Es gab weder eine verbindliche Verfassung, noch bürgerliche Freiheitsrechte, noch richterlichen Rechtsschutz.⁴

Im Zuge der Aufklärung beschränkte Preußen zwar 1794 die bislang kaum begrenzte Polizeigewalt auf die Gefahrenabwehr.⁵ Diese moderne Idee erfasste Deutschland aber erst langsam 3

1 Das englische Wort „*policy*“ erfasst noch beide Wortstämme. Es meint sowohl das zielstrebige Vorgehen bei Verhandlungen im Sinne einer Taktik als auch den in einem Vertrag festgeschriebenen Standard an vereinbarten Rechten.

2 *Römischer Keyserlicher Maiestat Ordnung und Reformation guter Pollicei im Heyligen Römischen Reich* vom 19.11.1530.

3 *Der Römischen Keyserlichen Maiestat reformirte und gebesserte Policey Ordnung/zubefürderung gemeines guten, bürgerlichen wesen und nutzen*, v. 9.11.1577.

4 Götz/Geis § 1 Rn. 4; Würtenberger/Heckmann/Tanneberger § 1 Rn. 31.

5 In § 10 Teil II, Titel 17 PrAR „Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizey.“

nach der Revolution von 1848/49. Den Anfang machten die süddeutschen Länder mit ihren ersten Polizeistrafgesetzbüchern.⁶ Hier verstand man das Polizeirecht noch als Bestandteil des Strafrechts. Da für jede einzelne Strafandrohung eine eigene selbstständige gesetzliche Regelung existieren muss („nulla poena sine lege“, keine Strafe ohne Gesetz), enthielten die Polizeigesetze einzelne strafbewehrte Verbote, die teilweise mit **Einzelmächtigungen** zum Einschreiten im Einzelfall verbunden waren.⁷ So waren für die süddeutschen Länder eher Standardmaßnahmen typisch, die sie erst später erst später durch eine Generalklausel ergänzten. Mit dem Einführen einer (noch rudimentären) **Verwaltungsgerichtsbarkeit** (zuerst 1863 in Baden) wurde nun auch das unabhängige Überprüfen von Polizeientscheidungen möglich.

- 4 Preußen als das mit Abstand bedeutendste deutsche Land (ohne Österreich) setzte dagegen den Gedanken der Beschränkung auf die Gefahrenabwehr nicht in den Polizeigesetzen um. Hier arbeitete man mit einer flexibleren Generalklausel. Dadurch gab es zunächst keine wirklich scharfe Abgrenzung polizeilicher Zuständigkeiten. Der Durchbruch kam hier erst 1882 durch das erst 7 Jahre zuvor eingerichtete Königlich Preussische Oberverwaltungsgericht.⁸ Im Berliner Stadtteil **Kreuzberg** hatte die Polizei aufgrund einer Polizeiverordnung den Bau von Mietshäusern untersagt, die durch ihre bauliche Höhe den Blick auf ein Denkmal für die gegen Napoleon geführten Befreiungskriege einschränkte. Kulturelle oder städtebauliche Gründe zählten damals (anders als heute) nicht zu den ordnungsrechtlichen Schutzgütern. Das Gericht berief sich deshalb, fast ein Jahrhundert nach dessen Verkündung, auf § 10 II 17 PrALR und hob die Baubeschränkung auf, weil sie nicht durch die Gefahrenabwehr geboten sei.⁹ Und es sollte noch ein weiteres halbes Jahrhundert dauern, bis sich dieser Gedanke in einem preussischen Polizeigesetz wiederfand.¹⁰

III. Polizei zwischen den beiden Weltkriegen

1. Weimarer Republik (1919 bis 1933)

- 5 Nach Art. 9 Nr. 2 Weimarer Reichsverfassung (WRV) hatte das Reich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, soweit Regelungsbedarf bestand. Davon wurde aber kaum Gebrauch gemacht. Stattdessen war auf **Länderebene** Schutz- und Kriminalpolizei als staatliche Polizei organisiert. Daneben blieb die **alte Ortspolizei** mit überwiegend verwaltungspolizeilichen Aufgaben (insbes. Bau- und Gewerbebereich) bestehen, praktisch die Vorläufer der heutigen Ordnungsbehörden.

Ein großes Problem für die innere Stabilität der krisengeschüttelten ersten deutschen Demokratie waren u.a. die republikfeindlichen **privaten Schutzvereinigungen** der politisch extremen Parteien und Vereinigungen. Sie rekrutierten sich vielfach aus Mitgliedern aufgelöster Freikorps. Obwohl die Polizei durchaus ernsthaft versuchte, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu schützen, wurde das infolge des immer mehr sinkenden Ansehens der demokratischen Republik und die immer stärker werdenden antidemokratischen Kräfte zunehmend schwieriger. Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten am 30.1.1933 endete dann für 12 Jahre die Funktion der Polizei als echte Bewahrerin von Recht und Ordnung.

6 Württemberg 1834 und 1871, Hessen 1847, Bayern 1861 und Baden 1863 und 1871.

7 Götz/Geis § 2 Rn. 9.

8 Preuß. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 3.7.1875 (PrGS S. 375).

9 „Kreuzbergerkenntnis“ vom 14.6.1882 – Rep. II B. 23/82, PrOVGE 9, 353 ff. = DVBl 1985, 219; dazu Harald Walther JA 1997, 287; s. a. Götz/Geis § 2 Rn. 8 ff.; Kingreen/Poscher § 1 Rn. 10; Württemberger/Heckmann/Tanneberger § 1 Rn. 8.

10 § 14 des preuß. Polizei-Verwaltungsgesetzes vom 1.6.1931 (PrGS S. 77): „Die Polizeibehörden haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird“.

2. Polizei im NS-Staat (1933 bis 1945)

Mit der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler veränderte sich die Rolle der Polizei 6 fundamental. Das war keine bloße Rückkehr zum Polizeistaat, sondern das Errichten eines so noch nie dagewesenen absoluten Unterdrückungssystems.¹¹ Formal gestützt auf das **Notverordnungsrecht** aus Art. 48 Abs. 2 WRV schaltete Hitler das Parlament aus¹² und die Länder gleich. Den öffentlichen Dienst ordnete man der Reichskompetenz zu, und „*nichtarische*“ oder politisch nicht genehme Beamte, auch die der Polizei, wurden ihres Amtes enthoben und entlassen.¹³ Die inzwischen 700.000 Mitglieder der SA wurden nun mancherorts sogar – vor allem in Preußen – als Hilfspolizisten eingesetzt. Es folgte der offene und ungebremste Terror der SA gegen politische und persönliche Gegner mit willkürlichen Verhaftungen, Verschleppen in SA-Versammlungsheime und -keller, Folter, Tötungen und Raub des Besitzes der SA-Opfer. In Berlin entstanden die ersten „*wilden*“ Konzentrationslager („KZ“, auch „KL“), in die politisch oder persönlich Missliebige als „Schutzhäftlinge“ gesperrt und gequält wurden. Rechtsschutz dagegen gab es praktisch nicht. Ein Jahr nach der Machtergreifung wurde dann die Polizeihohheit der Länder endgültig beseitigt und damit die „*Verreichlichung*“ der Polizei eingeleitet.¹⁴ Nunmehr verfügte die neue Diktatur über eine zentral verfügbare Polizei als wichtiges Instrument des totalitären Machtapparats.

Für den eigentlichen Unterdrückungsapparat benötigte man aber ganz besondere Formen der Polizei.¹⁵ Auf Initiative des Reichsführers der Schutzstaffel (SS), Heinrich Himmler, wurde schon 1931 ein Nachrichtendienst innerhalb der SS eingerichtet, der Sicherheitsdienst (SD). Zu dessen Aufgaben gehörte ebenso das Beobachten gegnerischer Parteien und politischer Organisationen wie das Überwachen oppositioneller Strömungen innerhalb der nationalsozialistischen Bewegung. Ferner baute Heinrich Himmler ab 1933 die politische Geheime Staatspolizei (**Gestapo**) auf. Diese verfügte über die ersten *regulären* „Konzentrationslager“, in denen politische Gegner und Andersdenkende drakonischen Sonderbestimmungen vom Arrest über Körper- bis hin zu Todesstrafen unterworfen waren. Durch eine Änderung des Strafgesetzbuches 1935 wird der Grundsatz „*nulla poena sine lege*“ (keine Strafe ohne strafbewahrendes Gesetz zur Tatzeit) außer Kraft gesetzt. Von da an war „*nach gesundem Volksempfinden*“ zu bestrafen,¹⁶ womit jede Bindung der Gerichte an Gesetze praktisch aufgehoben und durch die Weisungen der nationalsozialistischen Führung ersetzt war.

1936 übernahm die SS auch die Kontrolle über die allgemeine uniformierte Ordnungspolizei. Die Polizei war jetzt in einem aus zwei Hauptämtern bestehenden **Reichspolizeiamt** gebündelt. Das zur SS gehörende **Hauptamt Sicherheitspolizei** (Sipo) unter Heydrich umfasste

11 Götz/Geis § 2 Rn. 12.

12 Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes v. 4.2.1933 („Notverordnung“), 1933, RGBl. 1933 I S. 35–40; Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat („Reichstagsbrandverordnung“) vom 28.2.1933, RGBl. 1933 I S. 83; Gesetz „zur Behebung der Not von Volk und Reich“ v. 24.3.1933 („Ermächtigungsgesetz“), RGBl. 1933 I S. 141.

13 Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, kurz Berufsbeamtengesetz (BBG) v. 7.4.1933, RGBl. I S. 389, ber. S. 514.

14 Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30.1.1934, RGBl. I S. 75.

15 Würtenberger/Heckmann/Tanneberger § 1 Rn. 14.

16 In § 2 des Strafgesetzbuches vom 28.6.1935 (RGBl. 1935 I, S. 839) hieß es nun: „*Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient.*“ Diese Formulierung fand sich auch im Vollstreckungsmissbrauchsgesetz (RGBl. I 1934, S. 1234), im Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche (RGBl. I 1934, S. 1235) oder in § 48 Abs. 2 Testamentsgesetz (RGBl. I 1938, Seite 973). – Nach Bill Drews, Präsident des Preußischen OVG, in Preußisches Polizeirecht, 1. Bd. 1936, 13f., sei die Generalklausel des § 14 preuß. PVG dahin auszulegen, dass „*alles, was objektiv dazu beitragen kann, dem nationalsozialistischen Staat untergrabend, hemmend, verstimmend oder auch nur staatsentfremdend zu wirken, als Störung der öffentlichen Sicherheit zu erachten*“ sei.

die politische Geheime Staatspolizei (Gestapo) und die Kriminalpolizei, womit die Kriminalpolizei praktisch der Gestapo untergeordnet wurde. Zum **Hauptamt Ordnungspolizei** gehörten die Schutzpolizei, die Gendarmerie und die Gemeindepolizei. Die Gestapo erhielt weitreichende Kompetenzen.¹⁷ So konnte sie ua ohne Hinzuziehung eines Richters nach Belieben unbefristet sog „Vorbeuge-“ oder „Schutzhaft“ in Gefängnis oder Konzentrationslagern verhängen, in Form der „verschärften Vernehmung“ foltern oder über „Sonderbehandlung“ hinrichten. Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen von SS oder Gestapo gab es nicht. 1937 wurden die „polizeiliche planmäßige Überwachung“ und die „polizeiliche Vorbeugehaft“ reichseinheitlich neu geregelt.¹⁸ Damit waren alle politischen Gegner in Deutschland praktisch vogelfrei.

- 7 Der SS-Terror erreichte ganz neue Dimensionen während des 2. Weltkrieges. In Vollendung der organisatorischen Konzentration vereinte man vier Wochen nach Kriegsbeginn Ende September 1939 das Hauptamt Sicherheitspolizei im Reichsinnenministerium mit dem Sicherheitsdienst der SS zum **Reichssicherheitshauptamt** (RSHA) unter der Leitung Heydrichs. Damit hatte man nun Gestapo, Kriminalpolizei und Sicherheitsdienst gebündelt, um politische Gegner noch wirksamer zu verfolgen.¹⁹ Im besetzten Polen und vor allem ab Sommer 1941 in der teilweise besetzten Sowjetunion ermordeten hinter der Front vom Reichssicherheitshauptamt zusammengestellte Einsatzgruppen hunderttausende Menschen, zumeist Juden, sog „Zigeuner“ und andere, die nach wahnwitzigen Kriterien als „rassisch minderwertig“ galten, aber auch Widerstandskämpfer, Kriegsgefangene, Kommunisten und sonstige Gegner sowie Behinderte. Mit den Massenvernichtungslagern organisierte die SS schließlich eine fabrikartige Menschenvernichtung, die zumindest in ihrem Ausmaß²⁰ und ihrer diabolischen Perfektion in der Menschheitsgeschichte einmalig ist. An den als „Aussiedlung“ getarnten Transporten in die Vernichtungslager und den Massenmorden²¹ waren neben SS, Sicherheitspolizei und Helfern in den besetzten Gebieten auch Einheiten der deutschen Ordnungspolizei beteiligt.

IV. Neuorganisation der Polizei nach 1945

1. Allgemeine Entwicklung in Westdeutschland

- 8 Nach der deutschen Kapitulation 1945 wurden NSDAP, SS und SA verboten und aufgelöst sowie deren Neubildung für ungesetzlich erklärt.²² Die westlichen alliierten Siegermächte bestimmten die weitere Entwicklung der polizeilichen Strukturen mit dem Ziel, die Polizei zu dezentralisieren und wieder rechtsstaatlichen Grundsätzen zu unterwerfen. Organisatorisch verfügten sie darum insbesondere die strikte Trennung von Geheimdiensten und Polizei sowie das Zurückübertragen der **Polizeihochheit auf die Länder**. In den angloamerikanischen Besatzungszonen (außer in Bremen) wurde zudem im Rahmen des sog Entpolizeilichung erstmals in Deutschland das **Trennungsprinzip** eingeführt, dass zwischen Ordnungsbehörden und Polizei differenziert, um einer Machtkonzentration und damit dem Missbrauch vorzubeugen. Als präventive Polizei gilt hierbei nur noch die uniformierte Polizei. Die bisherigen kommunalen Verwaltungspolizeibehörden dagegen sind nunmehr als Ordnungsbehörden

17 Durchführungsverordnung zum Preußischen Gesetz über die Geheime Staatspolizei v. 10.2.1936, G. S. 21 und 22.

18 „Grundlegender Erlaß über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ des Reichsinnenministeriums vom 14.12.1937.

19 Struktur und rechtliche Grundsätze dieses Polizeirechts beschreibt aus nationalsozialistischer Sicht (!) das Werk von Maunz aus dem Jahr 1943 „Gestalt und Recht der deutschen Polizei“ (zitiert nach Drews/Wacke/Vogel/Martens, S. 112, Fn 35, 41 und 42).

20 In den Arbeits- und Vernichtungslagern starben über 6 Millionen Juden und über 500.000 sonstige Gefangene.

21 Getötet allein weit über 20 Millionen Menschen (über 7 Mio. Zivilisten) in Russland und über 6 Millionen (über 4 Mio. Zivilisten) im kleinen Polen, die Mehrheit starb nicht in Kampfhandlungen.

22 Kontrollratsgesetz Nr. 2 des Alliierten Kontrollrats vom 10.10.1945.

eine davon getrennte Einrichtung (**Ordnungsbehördensystem**).²³ Dagegen verblieb es in den vornehmlich französisch besetzten Zonen, zu denen auch das spätere RLP gehörte, beim bisherigen preußischen Einheitsprinzip, wonach die präventive Polizei aus der uniformierten Vollzugspolizei und den kommunalen Polizeiverwaltungsbehörden bestand (Polizeibehördensystem).²⁴ Die sog Entpolizeilichung beschränkte sich hier auf eine Erweiterung der Aufgaben der Polizeiverwaltungsbehörden.²⁵

2. Polizei- und Ordnungsrecht in Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz wurde nach dem Krieg aus der nördlichen französischen Besatzungszone²⁶ (ohne das bis 1957 abgetrennte Saarland) gebildet und war somit ein Kunstgebilde völlig verschiedener Landesteile und Provinzen.²⁷ Es galt zunächst wieder das preußische Polizeiverwaltungsgesetz,²⁸ das 1954 durch das rpf **Polizeiverwaltungsgesetz (PVG)** ersetzt wurde.²⁹ Darum blieb es erst einmal beim bisherigen Polizeibehördensystem, das die Polizei in *ordentliche* Polizeibehörden (Polizeiverwaltung), die teilweise kommunal („Gemeindepolizei“) und teilweise staatlich waren,³⁰ und in staatliche *Vollzugspolizei*³¹ einteilte. Grds zuständig war die staatliche Polizeiverwaltung.

Nach einer Novellierung 1973 arbeitete man 1981 den Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz des Bundes und der Länder von 1976 in das PVG ein.³² Erstmals wurde nun zwischen Aufgaben und Befugnissen der Polizei differenziert, Zwangsmittel und Entschädigungsregeln wurden neu gefasst. Die Standardmaßnahmen wurden nicht nur erweitert, sondern sie galten nun zum Teil auch in Fällen des bloßen Gefahrenverdachts. Dagegen blieben die Regeln über Polizeiverfügung, Polizeiverordnung und Organisation der Polizei im Wesentlichen unverändert. Einen wichtigen Einschnitt brachte das Jahr 1987. Zum einen fanden als Konsequenz aus dem sog „Volkszählungsurteil“³³ erstmals Regelungen des polizeilichen Informationserhebens und -verarbeitens zum **Schutz personenbezogener Daten** Eingang in das PVG.³⁴ Zum anderen änderte sich die Kompetenzverteilung, indem die Polizei nun ihre **grundsätzliche Aufgabenzuweisung** verlor. Seitdem sind in RLP die allgemeinen Ordnungsbehörden für alle Aufgaben der Gefahrenabwehr zuständig, die niemandem ausdrücklich zugewiesen sind. Das war die Vorstufe zum Wechsel vom Einheits- zum Trennungssystem.

1993 wechselte RLP durch das neue **Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG)** als bis heute einziges (altes) Bundesland vom Polizeibehörden- zum Ordnungsbehördensystem und

23 S. Würtenberger/Heckmann/Tanneberger § 1 Rn. 17 f.; Reinke Kriminologisches Journal 2000, 176 ff.

24 PVG v. 26.3.1954 (GVBl. S. 31).

25 Vgl. Götz/Geis § 1 Rn. 4 f. und 16 ff.; Rühle/ Suhr vor §§ 75 ff.

26 Am 10.7.1945 übergaben die Amerikaner die Besatzungshoheit in der südlichen Rheinprovinz, dem westlichen Nassau, dem linksrheinischen Rheinhessen und der Rheinpfalz an die Franzosen. Die französische Militärregierung ordnete am 30. August 1946 an (Verordnung Nr. 57), als letztes Land der westlichen Besatzungszonen RLP zu errichten.

27 RLP setzt sich zusammen aus der ehemals bayerischen Pfalz, den Regierungsbezirken Koblenz und Trier der ehemaligen preußischen Rheinprovinz, aus den linksrheinischen Teilen der ehemals zum Volksstaat Hessen gehörigen Provinz Rheinhessen, aus Teilen der preußischen Provinz Hessen-Nassau (Montabaur) und aus dem ehemals oldenburgischen Gebiet um Birkenfeld (Fürstentum Birkenfeld).

28 Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz v. 1.6.1931 GS. S. 77.

29 Polizeiverwaltungsgesetz RLP (PVG) v. 26.3.1954 (GVBl. S. 31).

30 §§ 73 ff. rpf PVG 1954.

31 §§ 75 ff. rpf PVG 1954.

32 PVG v. 24.6.1981 (GVBl. S. 124).

33 BVerfG 15.12.1983 – 1 BvR 209/83; 1 BvR 269/83; 1 BvR 362/83; 1 BvR 420/83; 1 BvR 440/83; 1 BvR 484/83, NJW 1984, 419.

34 PVG v. 26.3.1986 (GVBl. S. 73).

führte damit ebenfalls das **Trennungsprinzip** ein.³⁵ Seitdem gelten wie in den meisten der übrigen Bundesländer³⁶ auch nur noch die uniformierte (Vollzugs-) Polizei und die Kriminalpolizei als Polizei. Alle bisherigen kommunalen Polizeibehörden figurieren dagegen nunmehr als Ordnungsbehörden, die auch grds die Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnehmen. Gleichzeitig wird die Entpolizeilichung dadurch fortgesetzt, dass zahlreiche, für die Polizei untypische Aufgaben auf die Ordnungsbehörden verlagert werden.

Eine Konzentration der **Vollstreckungsregeln** führte 2000 zum Streichen³⁷ der §§ 50 bis 56 POG aF zugunsten des gleichzeitig überarbeiteten rpf Verwaltungsvollstreckungsgesetzes,³⁸ womit die unsystematische Regelung abgeschafft wurde, wonach sich die Vollstreckung der Ordnungsbehörden in manchen Fällen nach den §§ 50 ff. aF POG, in anderen nach dem LVwVG richteten. 2004³⁹ wurden ua der **häusliche Platzverweis** und das **Aufenthaltsverbot** eingeführt. Vor allem aber erweiterten sich nun die Regeln zum Beschaffen und Schutz personenbezogener Daten, insbesondere zum „**großen Lauschangriff**“, zur Überwachung der **Telekommunikation** und zum technischen Eingriff in **informationstechnischen Systemen**. In den Folgejahren erlaubte das POG Online-Durchsuchung von Computern und ähnlichen Kommunikationsreinrichtungen.⁴⁰ Telekommunikation darf seitdem nicht nur überwacht, sondern auch unterbrochen oder verhindert werden. Entscheidungen des BVerfG führten zu einer restriktiveren Fassung der Rasterfahndung und zur Aufhebung des automatisierten Kfz-Kennzeichenabgleichs aF. Der unantastbare **Kernbereichs privater Lebensgestaltung** und Berufsgeheimnisträger bei Durchführung verdeckter Maßnahmen wurden besonders geschützt.

2017 erhielt die Polizei weitere besondere Kompetenzen Daten zu gewinnen.⁴¹ Sie darf nun **Körperkameras** mitführen oder **Kfz-Kennzeichen** (nun aber nur anlassbezogen) erfassen. Erstmals wurden bestimmte Verhaltensweisen gegen Maßnahmen des POG mit Bußgeld bewehrt. Im selben Jahr wurden auch die polizeilichen **Strukturen** neu organisiert.⁴² Die Wasserschutzpolizei und die bisherigen „Einrichtungen“ der Polizei gliederte man in das neue, landesweit zuständige Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik ein; die bisherige „Einrichtung“ Hochschule der Polizei ist seitdem eine Polizeibehörde.

EU-Datenschutzreform und BVerfG⁴³ zwangen den Landesgesetzgeber, das POG 2020 beim Datenschutz nachzubessern.⁴⁴ 2021 trat die überfällige Regelung für **Veranstaltungen** in Kraft.⁴⁵ Zum Schutz vor Terror, Unwetter und gefährlicher Fehlplanung werden bestimmte Veranstalter verpflichtet, öffentliche Veranstaltungen ab einer bestimmten Größenordnung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen, Sicherheitskonzepte vorzulegen und / oder Ordnungsdienste oder Wachpersonen einzusetzen.

35 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz RLP (POG) v. 8.6.1993, (GVBl. S. 314), i. d. f. v. 10.11.1993 (GVBl. S. 595).

36 Lediglich in Baden-Württemberg, in Bremen, im Saarland und in Sachsen wird an einem einheitlichen Polizeibegriff festgehalten.

37 POG v. 9.11.1999 (GVBl. S. 407).

38 Wofür sich seinerzeit dieses Buch eingesetzt hatte, vgl die Kritik in der 1. Aufl. dieses Buches von 1996, dort § 10 Rn. 3.

39 POG v. 2.3.2004 (GVBl. S. 202).

40 POG v. 25.7.2005 (GVBl. S. 320), 15.2.2011 (GVBl. S. 26) und 20.12.2013 (GVBl. S. 537).

41 POG v. 30.6.2017 (GVBl. 123).

42 POG v. 22.9.2017 (GVBl. 237).

43 Richtlinie EU 2016/680 v. 27.4.2016; BVerfG 20.4.2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09.

44 POG v. 23.9.2020 (GVBl. S. 516).

45 Ebenda.

§ 2 Aufgaben, Organisation, Zuständigkeiten der allgemeinen Ordnungsbehörden und der Polizei

I. Aufgabe der Gefahrenabwehr, § 1 POG

1. Formeller und materieller Polizeibegriff

Was eine Polizeibehörde ist, hängt davon ab, ob man **formell** darauf abstellt, was institutionell 1 als „Polizei“ bezeichnet wird,¹ oder darauf, ob **materiell** Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrgenommen werden.² Während der Geltung des Einheitsprinzips in RLP bis 1993 spielte diese Unterscheidung keine Rolle. Alles, was „Polizei“ hieß (uniformierte und Polizeiverwaltung) nahm auch Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Seit 1993 gilt das nur noch für die Behörden iSd §§ 95 ff. POG. Die davon ausgegliederten Ordnungsbehörden iSd §§ 103 ff. POG erfüllen mit ihrem Aufgabenbereich, iSd § 1 Abs. 1 S. 1 POG Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, zwar den materiellen Polizeibegriff, nicht aber mehr den formellen. Alle Bundesländer, die das Trennungsprinzip eingeführt haben,³ verbinden damit auch nach und nach das Ziel, alle Aufgaben, die ebenso gut von anderen Behörden als der formalen Polizei erfüllt werden können, von dieser auf die allgemeinen Ordnungsbehörden zu verlagern (Entpolizeilichung).

2. Abgrenzung Aufgabe, Zuständigkeit, Befugnis

Im Gefahrenabwehrrecht ist zwischen Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnissen zu unterscheiden.⁴ Die sachliche Zuständigkeit einer Behörde setzt voraus, dass die betreffende Maßnahme überhaupt zu ihrem Aufgabenbereich gehört.⁵ **Aufgaben** sind das, was die Behörde gewährleisten soll, ein konkret bestimmtes Ziel, das sie - nicht notwendig als einzige Einrichtung - verfolgen soll.⁶ Aufgabe nach dem POG ist vornehmlich, Gefahren für die *öffentliche* Sicherheit und Ordnung abzuwehren, § 1 Abs. 1 S. 1 POG. Für die Abwehr von Gefahren für *private* Rechte gilt das nur im Ausnahmefall des § 1 Abs. 3 POG (dazu § 3 Rn. 20). Diese Aufgabe haben sowohl die Polizei iSd §§ 95 ff POG, als auch die allgemeinen Ordnungsbehörden iSd § 103 Abs. 1 POG als auch die Sonderordnungsbehörden iSd § 103 Abs. 2 POG. Eine andere Frage ist die der **Zuständigkeiten**, also die Frage, wer unter mehreren Einrichtungen oder innerhalb einer solchen den jeweiligen konkreten Teil der Aufgabe auszuführen hat. Sie kann originär immer nur *einer* Behörde zugewiesen werden, nicht mehreren gleichzeitig (zB örtliche Ordnungsbehörde, Polizeipräsidium).⁷ Zur Abwehr von Gefahren ist die Polizei *sachlich* zuständig, soweit ihr das durch ein Spezialgesetz oder das POG zugewiesen ist (§ 2 Rn. 12). Das gilt grds auch für die allgemeinen Ordnungsbehörden, nur dass diese iRd POG auch dann zuständig sind, wenn es gar keine ausdrückliche Zuweisung gibt, sie hat also die **Aufgangszuständigkeit**. Die Zuständigkeit für Sonderordnungsbehörden ergibt sich immer aus Spezialgesetzen (zB LKrWG, LBauO usw). Die örtliche Zuständigkeit legt fest, welche unter mehreren gleichartigen Behörden die Aufgabe ausführen. **Befugnisse** wiederum sind 2

1 Knemeyer Rn. 25; Ruthig § 4 Rn. 3.

2 Götz/Geis § 2 Rn. 13 f., 19.

3 Also alle außer Baden-Württemberg, Bremen, Sachsen und Saarland.

4 Lisken/Denninger/Rachor D Rn. 67.

5 Kingreen/Poscher § 6 Rn. 9 ff.

6 Würtenberger/Heckmann/Tanneberger § 4 Rn. 47 f.

7 Wohl nicht richtig darum Kingreen/Poscher § 6 Rn. 1, die unter Zuständigkeit das Zuordnen von Aufgaben und Befugnissen verstehen.

die Eingriffsgrundlagen, die den Ordnungskräften hierzu zur Verfügung stehen (zB die §§ 9 ff. POG, §§ 61 ff. LVwVG).

3. Anwendbarkeit des POG

- 3 § 1 Abs. 1 S. 1 POG weist den **allgemeinen Ordnungsbehörden** iSd § 103 Abs. 1 POG (§ 2 Rn. 16) und der **Polizei** iSd §§ 95 ff. (§ 2 Rn. 6 ff.) die Aufgabe der **Gefahrenabwehr** zu. Gefahr bedeutet hier, dass ein Schaden für ein Schutzgut irgendwann eintreten oder sich vertiefen könnte (also weitergehend als bei der *konkreten* Gefahr, § 4 Rn. 1). Damit sind diese Ordnungskräfte grds befugt, Maßnahmen zum Verhindern künftiger und zum Lindern bereits eingetretener Schäden zu treffen, solange dazu nicht in Rechte eingegriffen wird.⁸

Beispiele: Einen Ast von der Fahrbahn zu nehmen, Streifenfahrt, einfache beobachtende Verkehrsüberwachung, Beratung zum Schutz vor Verbrechen, Aufklärung über Suchtmittelgefahren, Erschießen eines wilden Tieres.

Soll in die Rechte von Bürgern eingegriffen werden, bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage, zB der §§ 9 ff. POG (hierzu § 7). Zur Gefahrenabwehr gehört auch die Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr, § 1 Abs. 1 S. 2 POG. Soweit dies allerdings im Vorhalten von Daten besteht, müssen zusätzlich noch die Voraussetzungen der §§ 27 ff. POG vorliegen.

Beispiel: Die Polizei und die allgemeinen Ordnungsbehörden haben Listen mit Abschleppunternehmern oder Schlüsseldiensten vorzuhalten, die im Notfall gerufen werden können. – Nach den §§ 3 ff. LBKG sind die dort genannten Kommunen zwar keine allgemeinen Ordnungsbehörden, sondern nur Aufgabenträger, deren Aufgaben und Befugnisse sich nicht nach dem POG richten. Die dort genannten Vorbereitungen (Alarm- und Einsatzpläne) betreffen sie nur insoweit, als es sich organisatorisch um dieselben Behörden handelt. Wohl aber hat die Polizei entsprechende Pläne vorzuhalten und fortzuschreiben, weil sie mit der Aufgabe nach § 1 Abs. 8 befasst werden kann. Datenschutzrechtlich ist das nach § 29 Abs. 4 Nr. 4 POG erlaubt. Anders wäre das bei Daten, die bei Observationen oder durch den Einsatz von technischen Mitteln gewonnen wurden; hier müssen zusätzlich die Voraussetzungen der §§ 30 f. POG vorliegen.

- 4 Das POG ist als allgemeines Gesetz der Gefahrenabwehr für die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei eine **Auffangvorschrift** für alle Fälle, in denen Gefahrenabwehr nicht spezieller geregelt ist. Es ist auch dort anwendbar, soweit zwar Ge- und Verbote spezieller geregelt sind, dort aber keine Ermächtigungsgrundlage vorhanden sind, diese durchzusetzen, zB iRd StVO⁹, dem BMG oder dem LadöffnG. Nicht anwendbar ist das POG bei Vorschriften, soweit sie selber Ermächtigungsgrundlage zur Gefahrenabwehr besitzen, wie § 29 PAuswG, § 7 LHundG oder §§ 46, 57 ff. AufenthG. Völlig unanwendbar (außer für die Vollstreckung der StPO über den nicht nur präventiv anwendbaren § 57 Abs. 1 POG) ist für sie das POG aber dann, wenn es um das Aufklären, Verfolgen oder Verhängen von Verwarnungen, Bußgeldern oder Strafen, also um repressives Polizeirecht geht (§ 7 Rn. 6). Denn für diesen Bereich obliegt dem Bundesgesetzgeber (Art. 74 Nr. 1 Grundgesetz) die Regelungskompetenz. Allerdings ist zu beachten, dass zB die §§ 66a, 66b, 69, 73, 74d StGB und die §§ 81b 2. Fall, 81g Abs. 1 u. 5, 111b ff., 112a, 164 und 484 StPO (auch) präventiver Natur sind. Erst recht *nicht* anwendbar ist das POG natürlich, wenn aufgrund grundgesetzlicher und bundesrechtlicher Regelungen Polizeibehörden des Bundes Bundesrecht vollziehen (Bundespolizei, BKA).
- 5 Aus § 1 Abs. 1 S. 1 POG folgert umgekehrt, dass für **Sonderordnungsbehörden** iSd § 103 Abs. 2 POG (§ 2 Rn. 15) das POG grds **nicht anwendbar** ist, soweit nicht ausdrücklich darauf oder allgemein auf andere Vorschriften allgemein verwiesen wird, wie zB § 22 Abs. 2 BImSchG,¹⁰ § 18 Abs. 1 S. 3 LKrWG, § 97 Abs. 1 S. 2 LWG, § 59 Abs. 2 LBauO, § 2 Abs. 2 LNatSchG. Unpro-

8 Götz/Geis § 1 Rn. 1.

9 BVerwG 20.10.2015 - 3 C 15.14, NVwZ-RR 2016, 178.

10 BVerwG 2.12.1977 - IV C 75.75, NJW 1978, 1818.